

RS Vwgh 1990/11/26 90/12/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61 Abs1;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §46 Abs2;

Rechtssatz

Ist die Versäumung der Beschwerdefrist gegen den letztinstanzlichen Bescheid dadurch herbeigeführt worden, daß in der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides fälschlich auf die Möglichkeit der Einbringung einer Berufung hingewiesen worden war und der AS von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, ist dem Antrag gem § 46 Abs 2 VwGG stattzugeben, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen des § 46 Abs 3 VwGG erfüllt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990120275.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at